

Handlungsleitfaden:

Besonderheiten im Vereinsrecht aufgrund der COVID 19-Pandemie

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beschlossen. Das Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Art. 2 regelt u. a. Maßnahmen im Vereinsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Geregelt werden in § 5 Erleichterungen, die die Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung bei Vereinen auch bei stark begrenzten Versammlungsmöglichkeiten sicherstellen soll. Geregelt werden Vereinfachungen bezüglich der Durchführung von bereits anberaumten oder noch anzuberaumenden Mitgliederversammlungen. Die Regelungen gelten gemäß § 7 Absatz 5 zunächst nur für 2020.

1. Verschiebung von Vorstandswahlen

§ 5 Abs. 1 sieht vor, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder zur Bestellung seines/r Nachfolgers*in im Amt bleibt.

Voraussetzung ist, dass der Ablauf der Amtszeit im Jahr 2020 erfolgt und Abberufungen noch nicht beschlossen oder Nachfolger*innen nicht bestimmt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine entsprechende Regelung in der Satzung existiert (vgl. § 7 Abs. 5 des Gesetzes).

Sofern das Einverständnis der Vorstandsmitglieder vorliegt, über die eigentliche Amtszeit hinaus das Amt wahrzunehmen, können dann Neuwahlen und Mitgliederversammlungen zum Zwecke der Neu- und Wiederwahl ohne Probleme auf 2021 verschoben werden.

2. Virtuelle/ Schriftliche Beschlussfassung

§ 5 Abs. 3 regelt abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, dass ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (gemäß § 32 Abs. 2 BGB ist Einstimmigkeit erforderlich).

Wichtig!

- „Beteiligung aller Mitglieder“ heißt: alle Mitglieder müssen eine Aufforderung zur Teilnahme an der schriftlichen Beschlussfassung in Textform erhalten haben.
- bis zum vom Verein gesetzten Termin müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben

- bestehende Mehrheitserfordernisse (gemäß Satzung) bleiben unberührt, d. h. regelmäßig reicht eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus
- Textform bedeutet u. a., dass keine Unterschrift erforderlich ist → Abstimmungen via E-Mail und anderer elektronische Textmedien, z. B. SMS oder I-Message möglich
- Entscheidung aller Angelegenheiten des Vereins möglich, z. B. Gremienwahlen, Feststellung des Jahresabschlusses, Satzungsänderungen unter Einhaltung der satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse
- Zwingende Voraussetzung: lückenlose Dokumentation der Versammlung von der Einberufung bis zur Beschlussfassung

3. Virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlungen

§ 5 Abs. 2 regelt eine Abweichung von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB. Demnach kann der Vorstand im Jahr 2020 auch ohne Ermächtigung in der Satzung und ohne die Zustimmung aller Mitglieder – wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung – eine virtuelle Mitgliederversammlung durchführen. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen:

- Telefon-/ Videokonferenz,
- telefonisches Umlaufverfahren, als Mischform aus physischer und virtueller Präsenz,
- elektronisches Verfahren mit Stimmabgabe per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Verfahren

Wichtig!

- Rechtzeitige Zusendung der erforderlichen Zugangsdaten (z. B. Link oder Einwahldaten inklusive aller notwendigen Zugangsdaten, wie z. B. Passwort oder Code) an alle Mitglieder
- sicher stellen, dass die Versammlung frei von Bild- und/ oder Tonunterbrechungen abläuft und der Empfang während der gesamten Versammlung uneingeschränkt möglich ist
- Wahrung der Abstimmungsmodalitäten, sofern diese in der Satzung festgelegt sind – ggf. Verwendung einer „Abstimmungssoftware“ oder eines Online-Tools für geheime Abstimmungen
- soweit die die technischen Voraussetzungen nicht gewährleistet werden können, besteht ein Anfechtungsrisiko einzelner Mitglieder wegen eines „besonderen Erschwernisses“ bei der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte → Empfehlung: Durchführung der vereinfachten schriftlichen Beschlussfassung oder diese mit der virtuellen Versammlung kombinieren

Ablaufbeispiel virtuelle Mitgliederversammlung

(1) *Einberufung durch den/die Vorsitzende*n per E-Mail, Telefax oder Brief*

- (2) *Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den/ die Vorsitzende*n; Mitglieder erhalten Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen zu beantragen.
Bei Eilbedürftigkeit kann der/ die Vorsitzende die Tagesordnung festsetzen, ohne eine solche Gelegenheit einzuräumen.
Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Ausnahmen möglich bei genügender Entschuldigung oder andere Gründe, insbesondere Verfahrensökonomie, rechtfertigen die Aufnahme des Punkts (Vorsitzende*r entscheidet nach billigem Ermessen)*
- (3) *Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung nach Ablauf der zwei Wochen durch Vorsitzende*n. Die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen sind zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.*
- (4) *Die/ der Vorsitzende prüft die Berechtigung der schriftlichen und elektronischen Stimmabgabe: bei Briefwahlen erfolgt dies durch schriftliche Erklärung und verschlossenen Wahlumschlag und bei elektronischer Wahl durch Passwortversand an die persönliche E-Mail- Adresse und Linkversand zum Wahlereignis in separater E-Mail.*
- (5) *Bis zum Ablauf der gemäß Ziffer 3. gesetzten Frist müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per Briefwahl, Telefax, E-Mail, Onlineabstimmungstool) abgegeben haben.
Entscheidender Zeitpunkt: Zugang der Stimmabgabe bei Erster/m Vorsitzenden.
verspätete oder/ und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.*

4. Einberufung aufschieben oder Mitgliederversammlung entfallen lassen?

Sieht die Satzung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Abhaltung einer Mitgliederversammlung vor, begründet dies gemäß § 36, 1. Alternative BGB eine Einberufungspflicht des Vorstandes. (z. B. „Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.“).

Hinweis: *Satzungsregelung genau lesen („Die Landesvertreterversammlung tritt **in der Regel** einmal im Jahr zusammen.“ – Einberufung kann aufgeschoben werden)*

Dass nun aufgrund der COVID-19-Pandemie der Abhaltung von Präsenzversammlungen oft nicht möglich ist, rechtfertigt als solches nicht, die Einberufung aufzuschieben oder Mitgliederversammlungen ganz entfallen zu lassen. Schließlich hat der Gesetzgeber in § 5 Absatz 2 gerade die Möglichkeit geschaffen, virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen.

In Ausnahmefällen erscheint jedoch eine Aussetzung der Einberufungspflicht möglich. Dies lässt sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) stützen, da beim Verfassen einer solchen Satzungsklausel nicht vorhergesehen werden konnte, welche Probleme bei der Abhaltung einer Präsenzversammlung aufgrund einer Pandemie eintreten können.

Vor der Aussetzung der Einberufungspflicht ist jedoch eine umfassende Abwägung vorzunehmen und bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen dürfte sie möglich sein:

- (1) Präsenzversammlung ist aufgrund der COVID-19-Pandemie unzulässig oder mit zu hohen Risiken bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden,
- (2) Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden,
- (3) keine unaufschiebbaren Entscheidungen, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können,
- (4) die Mitglieder werden über einen anderen Weg ausreichend vom Vorstand informiert.

5. Infektionsschutz bei Mitgliederversammlungen, Anzeigepflicht

Die Mitgliederversammlung des Vereins fällt unter § 8 der Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.09.2020 (2. ThürCoronaVO; gültig bis 31.10.2020).

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 gelten für Sitzungen und Beratungen von Berufsverbänden die § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 sowie § 5 finden keine Anwendung.

§ 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln

(...)

(2) *Durch die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person (Ergänzung: Vorstand/ Vereinsvorsitzende*r) sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen sichergestellt werden und durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.*

(3) *Zusätzlich zu den Infektionsschutzregelungen nach Absatz 2 ist durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen:*

1. *der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,*

2. *die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,*
 3. *eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,*
- (...)

§ 4 Besondere Infektionsschutzregeln

*Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 müssen die jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Abs. 2 (Ergänzung: Vorstand/ Vereinsvorsitzende*r) in Bereichen mit Publikumsverkehr*

1. *sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,*
2. *sicherstellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,*
3. *in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,*
4. *Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,*
5. *die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.*